



Dürr Aktiengesellschaft
Sitz: Stuttgart

WKN 556 520 – ISIN DE 005565204

24. ordentliche Hauptversammlung am 26. April 2013

**Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4
und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012**

Aus § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) ergibt sich die Pflicht zur Erläuterung der Angaben nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) im Lagebericht der Dürr AG sowie der Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB im Konzernlagebericht der Dürr AG.

Im Lagebericht und Konzernlagebericht wird beschrieben, wie sich das Grundkapital der Dürr AG zusammensetzt und welche Rechte mit den Inhaber-Stammaktien der Dürr AG verbunden sind.

Es finden sich Angaben zu solchen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Weiter sind die direkten und indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Dürr AG aufgezählt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Zitiert werden auch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über Satzungsänderungen.

Auch die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital) sowie die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden aufgeführt.

Ferner werden die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen dargestellt.

Schließlich werden die Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind, dargelegt.

Erläuterungen zu den Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen nebst Beschreibung dieser Sonderrechte) und nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 5, 315 Abs. 4 Nr. 5

HGB (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben) sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente mit Ausnahme der Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen sowie der Entschädigungsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern im Falle einer Übernahme nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

Bietigheim-Bissingen, 18. März 2013

Dürr Aktiengesellschaft
-Der Vorstand-



Ralf Dieter



Ralph Heuwing